

Förderprogramm „Roki goes GREEN“:
Förderrichtlinie zur Dach- und Fassadenbegrünung

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung einer Dach- oder Fassadenbegrünung soll ein nachhaltiger Beitrag zur Klimaanpassung und dem Klimaschutz in der Gemeinde Rommerskirchen geleistet, die natürliche Artenvielfalt erhöht sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für die Bürgerinnen und Bürger aufgewertet werden. Dach- und Fassadenbegrünungen bieten dabei vielerlei Vorteile. Bei Niederschlägen kann der Regenablauf durch einen temporären Wasserrückhalt zeitlich verzögert und verringert werden. Diesem Effekt kommt vor allem bei Starkregenereignissen eine hohe Bedeutung zu. Zudem verbessern begrünte Gebäudeteile die Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub. Neben diesen positiven Auswirkungen bietet eine Gebäudebegrünung auch den Vorteil einer natürlichen Wärmedämmung und somit einer verbesserten Energiebilanz des Gebäudes. In heißen Sommern können begrünte Dächer das Gebäude ganz natürlich durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze schützen. Ein weiterer Vorteil liegt in einer verlängerten Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung. Die Begrünung in Wohn- und Gewerbegebieten leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz und stellt zudem eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung des Förderprogramms zur Klimawandelvorsorge in Kommunen und nach der LHO mit den geltenden Nebenbestimmungen. Die im Förderprogramm zur Klimawandelvorsorge festgelegten Anforderungen sind Mindestanforderungen und haben weiterhin Bestand.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Rommerskirchen fördert die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen auf Dach- und Fassadenflächen privat oder gewerblich genutzter Gebäude und den zugehörigen Nebenanlagen im Rommerskirchener Gemeindegebiet. Gefördert wird die Begrünung von Dächern und Fassaden durch eine Bepflanzung von vorrangig mehrjährigen standortgerechten, heimischen oder trockenresistenten Pflanzenarten. Hierzu ist die Pflanzliste für die extensive Dachbegrünung (Anlage 1) zu beachten. Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dächern gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung unterhalten und gepflegt werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 50 % der Herstellungskosten. Bei der Erstellung einer Dach- oder Fassadenbegrünung in Eigenleistung sind ausschließlich die Materialkosten (brutto) förderfähig.



Die Höhe der Förderung ist für private Antragsteller:innen auf einmalig maximal 4.000 € und im gewerblichen Bereich auf einmalig 10.000 € pro Liegenschaft begrenzt.

Die Erteilung des Zuschusses erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nicht sach- und fachgerecht ausgeführt werden, und/oder bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, und/oder die gleichzeitig durch andere Förderprogramme gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung). Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind und auch die Überprüfung der Statik, sind nicht förderfähig. Neubauten sind ebenfalls nicht förderfähig. Das umfasst Maßnahmen an Neubauten bis zu deren Bauabnahme, Maßnahmen an sich noch in Planung befindlichen Neubauten und den Neubau von Garagen sowie weiteren Hochbauten, Zierbrunnen, Mobiliar, PKW-Parkplätzen, etc..

3. Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer:innen von privat oder gewerblich genutzten Immobilien oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbaupacht) sowie Mieter:innen und Mietergemeinschaften mit der Zustimmung der Vorgenannten. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4. Antragsverfahren und Vorhabenbeginn

4.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit den geforderten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen bei der Gemeinde Rommerskirchen eingereicht werden. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält nach Einreichung des Antrages ein Eingangsschreiben per E-Mail. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen per E-Mail versandt. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde Rommerskirchen die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Förderfall ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer bekanntgegeben wird, im Ablehnungsfall eine entsprechende Mitteilung hierüber. Für eine Beratung zur Antragstellung steht die Gemeinde Rommerskirchen zur Verfügung. Die digitalen Antragsformulare sind im Internet hinterlegt, sie können auf Nachfrage auch per E-Mail oder postalisch versendet werden.



4.2 Vorhabenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden, sofern keinem vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Gemeinde Rommerskirchen zugestimmt wurde. Die Fördernummer erhalten Sie, wenn Ihr Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen geprüft und für förderfähig bewertet wurde. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

5. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine Benachrichtigung per E-Mail. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen bei der Gemeinde Rommerskirchen einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht auf den Mieter umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel und Fertigstellungsfrist der Dachbegrünung ist der 15.08.2023. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der Fördermittel ist der bzw. die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet, eine mögliche Ortsbegehung durch eine:n Vertreter:in der Gemeinde Rommerskirchen zuzulassen.

Dem Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unverändert als Nebenbestimmungen beizufügen.

6. Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine andere Förderung in Anspruch genommen wird. Kreditprogramme, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und Contracting- oder Pachtverträge können mit dem Förderprogramm „Roki goes GREEN“ kombiniert werden. Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder die Maßnahme nicht fachgerecht ausgeführt wurde oder gegen diese Förderrichtlinie verstoßen wurde. Der Erstattungsanspruch der Gemeinde Rommerskirchen ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach §49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Roki goes GREEN“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rommerskirchen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antrageingangs bewilligt (Windhundprinzip). Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post- bzw. Faxeingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden. Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Gemeinde berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

8. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 27.02.2023 in Kraft.